

**Amtliche Bekanntmachung
der Gemeinde Henstedt-Ulzburg**

H a u s h a l t s s a t z u n g

der Gemeinde Henstedt-Ulzburg für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.01.2012 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2012 wird

- | | | |
|----|------------------------|-------------------|
| 1. | im Verwaltungshaushalt | |
| | in der Einnahme auf | 47.858.400,00 EUR |
| | in der Ausgabe auf | 47.858.400,00 EUR |
| | und | |
| 2. | im Vermögenshaushalt | |
| | in der Einnahme auf | 10.396.700,00 EUR |
| | in der Ausgabe auf | 10.396.700,00 EUR |

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | | |
|----|---|------------------|
| 1. | der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 3.418.300,00 EUR |
| 2. | der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 200.000,00 EUR |
| 3. | der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 5.000.000,00 EUR |
| 4. | die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf
<small>(Teilzeitstellen sind auf volle Stellen umgerechnet.)</small> | 260,36 Stellen |

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 260 % |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 275 % |
| 2. Gewerbesteuer | 310 % |

§ 4

Der Bürgermeister wird ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben in Höhe der im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt veranschlagten Deckungsreserven zu leisten. Darüber hinaus beträgt der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben, für deren Leistung bzw. Eingehung der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 oder § 84 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, im Verwaltungshaushalt insgesamt 323.600,00 EUR und im Vermögenshaushalt insgesamt 56.000,00 EUR.

Als Deckungsregel wird festgelegt, dass Mehreinnahmen bei Schadenersätzen für Mehrausgaben im selben Jahr beim sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand verwendet werden können. Ausgenommen davon sind die nach § 17 Abs. 5 Gemeindehaushaltsverordnung-Kameral nicht deckungsfähigen Ausgaben.

Die Inanspruchnahme von Ausgabenansätzen, die einen Sperrvermerk gemäß Übersicht zu Punkt 2.11 des Vorberichtes tragen, ist erst zulässig, wenn der jeweils zuständige Ausschuss der Gemeindevertretung die Aufhebung des Sperrvermerkes beschlossen hat.

§ 5

Für den Haushaltsplan der Jugendstiftung Henstedt-Ulzburg werden festgesetzt:

1.	Im Verwaltungshaushalt	
	die Einnahmen auf	15.900,00 EUR
	die Ausgaben auf	15.900,00 EUR
	und	
2.	im Vermögenshaushalt	
	die Einnahmen auf	4.600,00 EUR
	die Ausgaben auf	4.600,00 EUR.

Der Höchstbetrag für die Inanspruchnahme von Kassenkrediten wird auf 2.500,00 EUR festgesetzt. Als Deckungsregel wird festgelegt, dass im Unterabschnitt 45100 anfallende Mehreinnahmen für Mehrausgaben zu Gunsten der Jugendarbeit verwendet werden können. Ausgenommen davon sind die nach § 17 Abs. 5 Gemeindehaushaltsverordnung-Kameral nicht deckungsfähigen Ausgaben.

Die Haushaltssatzung und die Haushaltspläne mit den Anlagen werden der Kommunalaufsichtsbehörde am 25.01.2012 vorgelegt.

Henstedt-Ulzburg, den 25.01.2012

gez. Thormählen
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. In die Haushaltssatzung 2012 und den Haushaltsplan mit Anlagen kann jedermann während der Dienststunden im Rathaus, Zimmer 2.03, Einsicht nehmen. Ebenfalls besteht die Möglichkeit der Einsichtnahme unter der Internet-Adresse www.henstedt-ulzburg.de, Menüpunkt Rathaus/Ortsrecht.

Henstedt-Ulzburg, den 25.01.2012

gez. Thormählen
Bürgermeister